



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 245/251

A-6010 Innsbruck, am 9. März 1989.....

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe ... 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI/
Volksgesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Z. Ge 9. Pf
Datum: 21. MRZ. 1989
Verteil. 22. März 1989 Madlhammer
Dr. Pöntner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Regelung des Kranken-
pflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und
der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 61.251/1-VI/13/89 vom 9. (bzw. 25.) Jänner 1989

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1 (§ 2):

Nach Abs. 1 stellen die in den Berufsumfang des Krankenpflegefach-
dienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-
hilfsdienste fallenden Tätigkeiten "Tätigkeiten im Rahmen der
Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung" dar. Nach § 1
Abs. 1 des Arztesgesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ist der Arzt zur
Ausübung der Medizin berufen. Er kann sich nach § 22 Abs. 2
leg.cit. der Mithilfe von "Hilfspersonen" bedienen, wenn diese

- 2 -

nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln. Nach der oben angeführten Definition könnte der Schluß gezogen werden, daß es sich bei den im vorliegenden Entwurf genannten Berufsgruppen um Hilfspersonen im Sinne des § 22 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984 handelt. Eine solche Auslegung stünde aber auch im Widerspruch zu § 5 des geltenden "Krankenpflegegesetzes". Eine klare Formulierung, die die Krankenpflege nicht bloß als eine Hilfstätigkeit unter ärztlicher Anordnung erscheinen läßt, wäre geboten. Auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen gewerblichen Masseuren (aber auch Kosmetikern und Fußpflegern) und Heilmasseuren wurde in den Erläuterungen (S. 4 und 8) hingewiesen. Eine zum vorliegenden Entwurf korrespondierende Klarstellung wäre auch in der Gewerbeordnung wünschenswert. Allerdings liegt die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBI.Nr. 399, noch nicht allzu weit zurück.

Zu Z. 2 (§ 7):

Bei Kollegialorganen wird die Entscheidung durch den Willen einer Mehrheit von gleichberechtigten Personen gebildet. In der Regel ist ein bestimmter Abstimmungsmodus festgesetzt. Ob ein kollegiales oder ein monokratisches Führungsmodell gewählt wird, hängt wohl vom Gegenstand, über den entschieden werden soll, ab. Eine kollegiale Führung ist dann nicht zweckmäßig, wenn einem Führungsorgan ein selbständig zu besorgender oder ein besonders fachspezifischer Aufgabenbereich übertragen wird. Dies dürfte bei den im Entwurf vorgesehenen Tätigkeiten (Abs. 4) des Direktors (Direktorin) und des wissenschaftlichen Leiters gegeben sein, wenn auch die Notwendigkeit für koordinierende Aufgaben, die möglichst einvernehmlich besorgt

- 3 -

werden sollten, nicht übersehen wird. Der Begriff "kollegiale Führung" (vgl. auch § 28) sollte vermieden werden. Vielmehr wäre es angebracht, klar zu bestimmen, welche Aufgaben von welchem Organ wahrzunehmen sind und über welche Angelegenheiten kollegial zu entscheiden ist. Für letztere müßte auch ein Konfliktregelungsmodell geschaffen werden, wenn es zu keiner einvernehmlichen Lösung (das Mehrstimmigkeitsprinzip kommt bei einem Zweipersonengremium nicht in Betracht) kommt. Abs. 4 weist eine solche klare Aufgabenabgrenzung nicht auf. Auch das im Abs. 5 vorgesehene Konfliktregelungsmodell ist nur sinnvoll anwendbar, wenn ein klar aufgeteilter Zuständigkeitsbereich vorliegt.

Nach Abs. 4 obliegt dem wissenschaftlichen Leiter in kollegialer Führung mit dem Direktor (der Direktorin) die Auswahl der ärztlichen Lehrkräfte sowie die laufende Überprüfung und Koordination der Inhalte ihres Lehrstoffes. In der Praxis wird die laufende Überprüfung und Koordination der Inhalte der Lehrstoffe - soweit dies sachlich möglich ist - von den Direktoren (den Direktorinnen) - zumindest koordinierend - vorgenommen.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 1):

Gegen die Erweiterung der zur Aufnahme von Schülern eingerichteten Kommission um einen Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt bestehen Bedenken. Es kann darin weder ein sachlicher Grund noch die Entsprechung eines Bedürfnisses der Praxis gesehen werden. Selbst wenn den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) Dienstnehmereigenchaft zuerkannt wird, geht es doch um die Aufnahme in eine

- 4 -

Schule und nicht in einen Betrieb. Ein Anhörungsrecht wäre vorstellbar. Sollte von der im Entwurf vorgesehenen Besetzung der Kommission nicht Abstand genommen werden, so wird vorgeschlagen, diese durch einen weiteren Vertreter der Schule zu ergänzen. Es fällt auf, daß mit Ausnahme des Direktors die Bestellung von Stellvertretern doppelt geregelt ist. Das Wort "Interessenvertreter" enthält einen Schreibfehler.

Zu Z. 6 (§ 12):

Im Hinblick auf die §§ 14 Abs. 3 und 14a sollte genau bestimmt werden, was im Abs. 2 unter "voraussichtlichem Nichterreichen des Ausbildungszieles" zu verstehen ist. Kann hier etwa gemeint sein, daß auch unter Einbeziehung einer Wiederholung das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann?

Nach den Erläuterungen (S. 12) sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß ein Ausschluß nach Abs. 2 – im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – mit Bescheid zu erfolgen hätte und eine Berufung an den Landeshauptmann offenstehe. Demnach wurde offensichtlich den von der Kommission ausgesprochenen Ausschlüssen (die nach § 12 Abs. 1 des geltenden "Krankenpflegegesetzes" nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet wurden) Bescheidqualität zuerkannt. Dies bedeutet aber auch, daß die Kommission nach § 8 Abs. 1 typisch behördliche Aufgaben wahrnimmt. Gegen den bescheidmäßig ausgesprochenen Ausschluß kann Berufung an den Landeshauptmann erhoben werden (nach der geltenden Rechtslage ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen). Es muß sich daher bei der in Rede stehenden Kommission – sie wird durch Bundesgesetz eingerichtet, wenn auch die Bestellung durch den Landeshauptmann erfolgt (grundsätzlich kann die Schaffung von Behörden aber nur durch Gesetz erfolgen; vgl. VfSlg. 2709/1954) – um eine Bundesbehörde handeln.

- 5 -

Bei der Vollziehung des in Rede stehenden Regelungsbereiches handelt es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung (aus Art. 102 Abs. 2 B-VG ergibt sich nichts Gegenständiges). Werden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut, so unterstehen diese in der betreffenden Angelegenheit dem Landeshauptmann. Wird durch Bundesgesetz ein solcher Vollzug bestimmt, so darf dieses nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (vgl. Art. 102 Abs. 1 B-VG).

Zu fragen ist auch, welche Rechtsqualität der Entscheidung über die Aufnahme zukommt. Handelt es sich hier ex contrario zu § 12 Abs. 2 vorletzter Satz ebenfalls um einen Bescheid oder hat zumindest die Abweisung einer Aufnahme durch einen solchen zu erfolgen?

Im Abs. 3 sollte klargestellt werden, wer die Kontrolluntersuchungen durchzuführen hat.

Zu Z. 8 (§ 13):

Es wäre zu prüfen, ob das Fremdwort "curricula" (vgl. auch § 20 Abs. 1) nicht durch einen allgemein verständlichen Ausdruck ersetzt werden kann.

Zu Z. 9 (§ 14 Abs. 4):

Das Recht der Dienstnehmervertreter auf beratende Stimme ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher entbehrlich.

- 6 -

Zu Z. 10 (§ 14a):

Den §§ 14 und 14a ist ein klares Übergewicht der theoretischen Ausbildung gegenüber der praktischen zu entnehmen. Es sollte der praktischen Ausbildung ein höheres Gewicht beigemessen werden und eine Begrenzung der Wiederholungsprüfungen bzw. Wiederholungen der Ausbildungsjahre angestrebt werden.

Im Abs. 3 müßte es richtig "darf das dritte bzw. vierte Ausbildungsjahr begonnen" lauten.

Im letzten Satz des Abs. 6 müßte es richtig "sowie alle Prüfungen zu wiederholen" lauten.

Zu Z. 14 (§ 18 Abs. 1):

Hier wird auf die Ausführungen zu Z. 3 verwiesen.

Zu Z. 18 (§ 26 Abs. 5):

Für diese Vorschrift wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die Behandlung von Kranken und Behinderten durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, Selbsthilfetraining sowie Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation."

- 7 -

Zu Z. 19 (§ 29 Z. 2 lit. b):

Die hier vorgesehene Einschränkung scheint nicht gerechtfertigt. Auch diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte sollten in alle Zweige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aufgenommen werden können.

Zu Z. 31 (§ 43 Abs. 1 Z. 2):

Es wird angeregt, die Berufsbezeichnung "diplomierte medizinisch-technische Assistentin (Assistent)" durch "medizinisch-technische Laborassistentin (Assistent)" zu ersetzen.

Zu Artikel II:

Sollte der Entwurf zum Gesetz erhoben werden, würde dies erhebliche Eingriffe in die Organisation der Krankenpflegeschulen und in den Lehrbetrieb bewirken. Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1990 wird daher dann zu früh sein, wenn das Gesetz erst im Laufe des Jahres erlassen wird. Es sollte etwa eine einjährige Legisvakanz vorgesehen werden, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Gegen eine möglichst geschlechtsneutrale Bezeichnung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen (vgl. auch das Schreiben Tirols vom 25. Oktober 1988, Präs.Abt. II - 819/96, an das Bundeskanzleramt); jedoch immer neben der männlichen Funktionsbezeichnung in Klammer auch die weibliche anzuführen (vgl. etwa § 8 Abs. 1), ist zu umständlich. Aus legistischer Sicht müßte daher versucht werden, eine befriedigendere Lösung zu finden.

- 8 -

Da es sich beim vorliegenden Entwurf um eine sehr umfangreiche Novelle handelt, wird eine Wiederverlautbarung des in Rede stehenden Gesetzes angeregt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

fesacher